



Datum: 20.01.2014

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Ordnungsamt	Sachbearb.: Herr Dornseifer
----------------	---------------------	--------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Ordnungsamt					

TOP: Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schmallenberg*Produktgruppe: 12.01 Allgemeine Sicherheit und Ordnung*1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt die der Vorlage als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schmallenberg.

2. Sachverhalt und Begründung:

Am 18.05.2013 trat das novellierte Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) in Kraft, mit dem das Gesetz aus dem Jahre 2006 geändert wurde. Kernpunkte der Novellierung sind

- Keine Änderung der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag (ohne zeitliche Begrenzung)
- Grundsätzliche Reduzierung der Ladenöffnungszeit am Samstag auf 0.00 bis 22.00 Uhr mit Ausnahmemöglichkeit an 4 Samstagen im Jahr je Verkaufsstelle
- Änderung der Öffnungsmöglichkeiten (für Bäckereien, Floristen usw.) an den sog. Doppelfeiertagen: Am ersten Feiertag ist die Öffnung erlaubt, am zweiten Feiertag hingegen verboten
- (Wieder-)Aufnahme des Anlassbezuges für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage
- 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, stille Feiertage, 1. Mai, 3. Oktober und 24. Dezember (wenn er auf einen Sonntag fällt) sind von der Freigabe als verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ausgenommen
- Verpflichtende Anhörung der gesellschaftlichen Interessengruppen vor Erlass einer örtlichen Verordnung für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Von Relevanz für die Stadt Schmallenberg sind zunächst die Regelungen für die verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage. Die (Wieder-)Aufnahme des Anlassbezuges ist unproblematisch, da ein örtliches Fest, ein Markt, eine Messe oder eine ähnliche Veranstaltung als Anlassbezug

schon ausreicht. Auch die jährliche Obergrenze für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage in einer Kommune von insgesamt 11 Sonn- und Feiertagen (davon max. 2 Adventssonntage) stellt auf der Grundlage der in den letzten Jahren angemeldeten Tage kein Problem dar. Es können auch weiterhin ein verkaufsoffener Adventssonntag in Schmallenberg und einer in Bad Fredeburg durchgeführt werden, da eine Freigabe beschränkt auf Ortsteile zulässig ist; es dürfen nur insgesamt nicht mehr als zwei Adventssonntage pro Gemeinde und nur ein Adventssonntag pro Verkaufsstelle sein.

Gem. § 6 Abs. 2 LÖG NRW dürfen darüber hinaus Verkaufsstellen in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Tourismus an jährlich höchstens 40 Sonn- oder Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein (sog. „Kurorteregelung“). Für die Stadt Schmallenberg sind dies (durch Rechtsverordnung der obersten Landesbehörde bestimmt) die Stadtteile Schmallenberg, Fredeburg, Bödefeld, Grafschaft, Oberkirchen, Westfeld, Nordenau und Fleckenberg. Neben den Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, dürfen Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen verkauft werden.

Die „normalen“ verkaufsoffenen Sonntage sowie die 40 Sonn- und Feiertage nach der sog. „Kurorteregelung“ sind durch eine Verordnung der örtlichen Ordnungsbehörde freizugeben. Ein Entwurf ist dieser Vorlage beigelegt.

In der Vergangenheit wurde jährlich eine auf das jeweilige Jahr beschränkte Verordnung erlassen. Um nun eine möglichst längerfristige Verordnung auf den Weg zu bringen, ist der im Gesetz wieder verankerte Anlassbezug und nicht das konkrete Datum in den Text der Verordnung aufgenommen worden. Die konkreten Daten für die einzelnen Feste/Veranstaltungen/Märkte können dann von den örtlichen Werbegemeinschaften festgelegt werden.

Vor Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung für die verkaufsoffenen Sonntage ist eine Anhörung der gesellschaftlichen Interessengruppen verpflichtend. Dazu zählen die vor Ort zuständigen Gewerkschaften (i.d.R. verdi), Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände (i.d.R. Einzelhandelsverband), Kirchen, IHK und Handwerkskammer. Die Anhörung, die sich auf die „normalen“ verkaufsoffenen Sonntage beschränkt wird parallel durchgeführt, die Ergebnisse sollen bis zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vorliegen.



Stadt Schmallenberg

Ergänzung zur Vorlage Nr. VIII/1195

Datum: 05.02.2014

Dezernat: I	Amt: Ordnungsamt	Sachbearb.: Herr Dornseifer
----------------	---------------------	--------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Ordnungsamt					

TOP: Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schmallenberg

Produktgruppe: 12.01 Allgemeine Sicherheit und Ordnung

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt die der Vorlage VIII/1195 als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schmallenberg.

2. Sachverhalt und Begründung:

Wie bereits in der Vorlage VIII/1195 dargestellt, wurden mit Schreiben vom 20.01.2014 die sog. „gesellschaftlichen Interessengruppen“ angehört. Diese Anhörung ist nach den Vorschriften des Ladenöffnungsgesetzes im Bezug auf die Festlegung der „normalen“ verkaufsoffenen Sonntage erforderlich. Folgende Rückmeldungen sind innerhalb der Anhörungsfrist von der IHK Arnsberg und von der Gewerkschaft ver.di Bezirk Hellweg-Hochsauerland eingegangen:

IHK Arnsberg:

Wir erheben keine Bedenken dagegen, dass die nachstehend aufgeführten Veranstaltungen

(1) im Stadtteil Schmallenberg

- anlässlich des im Stadtteil Schmallenberg stattfindenden Frühlingsfestes
- anlässlich des Sonntags der Schmallenberger Woche
- anlässlich des im Stadtteil Schmallenberg stattfindenden Herbstfestes
- anlässlich des Weihnachtsmarktes am zweiten Adventssonntag

(2) im Stadtteil Bad Fredeburg

- anlässlich des Schwammklöppermarktes
- anlässlich des Weihnachtsmarktes „Lichterzauber“ am dritten Adventssonntag

(3) im Stadtteil Fleckenberg

- anlässlich des im Stadtteil Fleckenberg stattfindenden Frühlingsfestes
- anlässlich des im Stadtteil Fleckenberg stattfindenden Herbstfestes

jeweils in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr im Stadtgebiet Schmallenberg als verkaufsoffene Sonntage festgelegt werden und für diese eine ordnungsbehördliche Verordnung im Sinne von § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz –LÖG NRW- erlassen wird.

Auf Ihr Schreiben vom 20.01.2014 nehmen wir Bezug.

Mit freundlichen Grüßen
Christoph Strauch
Referent Recht

ver.di Hellweg-Hochsauerland:

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 20.1.2014 –AZ: 124.21- nehmen wir wie folgt Stellung:
Aufgrund des verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes gilt ein grundsätzliches Öffnungsverbot für Geschäfte an Sonn- und Feiertagen. Das ergibt sich aus Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung. Auch im Artikel 25 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen ist festgelegt, dass der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Gottesverehrung, der seelischen Erhebung, der körperlichen Erholung und der Arbeitsruhe anerkannt und gesetzlich geschützt sind. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 1.12.2009 hierzu festgestellt, dass „an Sonntagen die Geschäftigkeit in Form der Erwerbstätigkeit ruhen soll, damit der Einzelne diese Tage alleine oder in Gemeinschaft mit Anderen ungehindert von werktäglichen Verpflichtungen und Beanspruchungen nutzen kann...“ Das Einkaufen selbst dient nicht der seelischen Erhebung und ist damit nicht zur Verrichtung des Zwecks der Sonn- und Feiertagsruhe erforderlich.

Ausnahmen von diesen Regelungen sind nur dann zulässig, wenn ein entsprechender Sachgrund mit Verfassungsrang vorliegt. Diesen entsprechenden Sachgrund mit Verfassungsrang können wir bei den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen nicht erkennen. Dies gilt umso mehr, als die werktäglichen Öffnungsmöglichkeiten und die sonstigen Sonderöffnungsmöglichkeiten auch in der Stadt Schmallenberg weit ausgedehnt sind. Deshalb ist das Bedürfnis für zusätzliche Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen nicht als Sachgrund mit Verfassungsrang im o. a. Sinne anzusehen. Die Freigabe der Ladenöffnungszeiten beeinträchtigt des Sonntagsschutz in besonderem Maße.

Mit freundlichen Grüßen
Gerd Stodollick
i.A. Gerlinde Lefarth
ver.di Bezirk Hellweg-Hochsauerland
Stiftsplatz 11
59872 Meschede
Tel. 0291/95293-12
Fax 0291/95293-29
bz.hellweg-hsk@verdi.de